

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1956	Nummer 92
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1785. — Innenministerium. S. 1785. — Finanzministerium. S. 1785. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1786. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 1786. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 1787.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 30. 7. 1956, Überprüfung von Erlassen, Verwaltungsanordnungen und Verfügungen. S. 1787.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 1. 8. 1956, Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128a Abs. 4 GewO.: I. Erlaß der Prüfungsordnung, II. Errichtung der Prüfungsausschüsse, III. Geschäftsführung für die Prüfungsausschüsse. S. 1790.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Erl. 28. 7. 1956, Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Land zur Erhöhung der Betriebsgröße auf eine selbständige Ackernahrung; hier: Zweckdienlichkeitsbescheinigung. S. 1799.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Erl. 31. 7. 1956, Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Heimatvertriebene, Vertriebene, Flüchtlinge und jugendliche Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) aus Haushaltsmitteln des Landes, Einzelplan 06, Kap. 0691, Titel 632. S. 1800.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

3. 8. 1956, Erteilung des Exequaturs für das Gebiet der Bundesrepublik an den Vizekonsul der Republik Korea. S. 1804.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. H. Schlechter, Verwaltungsrichter H. Hönnkes zu Landesverwaltungsgerichtsräten beim Landesverwaltungsgericht Aachen; Amtsgerichtsrat O. Kühn zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Arnsberg; Verwaltungsrichter K. Lange, Verwaltungsrichter J. Oppenheimer, Regierungsrat Dr. J. Siemes zu Landesverwaltungsgerichtsräten beim Landesverwaltungsgericht Düsseldorf; Verwaltungsrichter Th. Schulze, Verwaltungsrichter Dr. H. Schillen, Oberregierungsrat E. Schütz zu Landesverwaltungsgerichtsräten beim Landesverwaltungsgericht Gelsenkirchen; Verwaltungsrichter H. W. Rieger zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Minden; Verwaltungsrichter G. Hagemann, Regierungsrat H. B. Ortner zu Landesverwaltungsgerichtsräten beim Landesverwaltungsgericht Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 1785.

Innenministerium

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar T. Hunold zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bonn.

— MBl. NW. 1956 S. 1785.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor W. Prietzsch zum Ministerialrat im Finanzministerium; Regierungsdirektor H. Stoeckert zum Ministerialrat im Finanzministerium; Regierungsrat H. Classen zum Oberregierungsrat im Finanzministerium; Regierungsrat H. Holzhauser zum Oberregierungsrat im Finanzministerium; Regierungsrat Dr. H. Prack zum Oberregierungsrat im Finanzministerium; Regierungsrat Dr. J. G. Schwering zum Oberregierungsrat im Finanzministerium; Regierungsbaurat K. Knölke zum Oberregierungsbaurat im Finanzministerium; Referent

Dr. H. G. Emde zum Regierungsrat im Finanzministerium; Referent Dr. H. Zimmer zum Regierungsrat im Finanzministerium.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat R. Kaiser von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Köln — Körperschaften; Regierungsrat Dr. H. Lindner vom Finanzamt Krefeld an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor Dr. K. Eintz, Oberfinanzdirektion Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 1785.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor J. Holste zum Ministerialrat; Oberbergat J. Schwanenberg zum Oberbergamtsdirektor; Oberregierungsrat Dr. G. Paschke zum Regierungsdirektor; Regierungsrat W. Becker zum Oberregierungsrat; Regierungsrat W. Czycholl zum Oberregierungsrat; Regierungsrat U. Dörnemann zum Oberregierungsrat; Regierungsrat G. Schlüter zum Oberregierungsrat; Referent Dr. A. Graf zum Regierungsrat; Oberbergat Dr. B. von Schlüter zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt Dortmund.

— MBl. NW. 1956 S. 1786.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. C. Broicher zum Ministerialrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat Dr. K. Zitzmann zum Regierungsdirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat H. Nellen zum Regierungsdirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungs- und Baurat O. Buchner zum Oberregierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt Münster; Regierungsbaurat W. Baumgart zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsassessor Dr. E. Teloo zum Regierungsrat beim Kulturamt in Euskirchen.

Es ist verstorben: Regierungsdirektor Dr. P. Grüter, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1956 S. 1786.

Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. H. Hammerlein zum Oberregierungsrat; Regierungsbaurat H. Hornung zum Oberregierungsbaurat.

— MBl. NW. 1956 S. 1787.

D. Finanzminister

Überprüfung von Erlassen, Verwaltungsanordnungen und Verfügungen

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 7. 1956 —
I D 1 — Tgb. Nr. 20800/56

Auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens werden hiermit (für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen) bis auf die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Erlasse aufgehoben:

- a) alle bis zum 8. 5. 1945 für das Land Preußen ergangenen und im Preußischen Besoldungsblatt und im Finanzministerialblatt veröffentlichten Erlasse des ehemaligen Preußischen Finanzministers und des ehemaligen Reichsministers der Finanzen.
- b) Alle nach diesem Zeitpunkt von mir herausgegebenen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Erlasse.

Weiter werden alle meine im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Erlasse auf dem Gebiete des Finanzausgleichs mit den Gemeinden, des Gewerbesteuerausgleichs und der Erstausrüstung der Gemeinden aufgehoben. Unberührt bleiben die vom Innenminister für dieses Gebiet erlassenen Weisungen.

Es werden damit insgesamt 440 Erlasse aufgehoben und 50 Erlasse bestätigt.

Zusammenstellung der geltenden Erlasse:

I. Erlasse des Preußischen Finanzministers.

1. Änderung der Ausführungsanweisung über das Verwaltungszwangsverfahren gem.
Anweisung d. FM. v. 22. 10. 1921 (FMBl. 1922 S. 255)
AO. d. FM. zugl. i. N. sämtl. StM. v. 26. 5. 1923 (FMBl. 1923 S. 322),
RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 23. 8. 1933 (FMBl. 1933 S. 154), v. 17. 4. 1935 (FMBl. 1935 S. 65),
(Die Ausführungsanweisung v. 28. 11. 1899 und die vor 1921 ergangenen Änderungen sind veröffentlicht im Zentralblatt f. d. Abgabenverwaltung 1900 — S. 44 im Zentralblatt f. d. Abgabenverwaltung 1904 — S. 246 u. Reichsanzeiger 1912 Nr. 219.)
2. Vermerke „Bezüge aus der Staatskasse usw.“ RdErl. d. FM. v. 3. 11. 1926 (FMBl. S. 279 — PrBesBl. S. 185).
3. Beschaffung und Verwendung der Portodienstmarken sowie rechnungsmäßiger Nachweis der Ausgaben an Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren, soweit nicht durch den Wegfall der Portodienstmarken überholt.
RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MdI. v. 16. 1. 1931 (PrBesBl. S. 81 u. S. 208).
4. Jahresbescheinigungen für Versorgungsempfänger usw.
RdErl. d. FM. v. 15. 3. 1932 (PrBesBl. S. 67).
5. Zahlung von fortlaufenden Bezügen im Postscheckwege mittels Zahlungsanweisung
RdErl. d. FM. v. 9. 8. 1932 (PrBesBl. S. 195).

6. Preußische Kassenordnung (PrKO)
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 14. 11. 1932 (FMBl. S. 205),
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 30. 6. 1934 bzw. 4. 7. 1934 (FMBl. S. 86 — PrBesBl. S. 234).
7. Neudruck von Formblättern für die Anweisung von Dienstbezügen — hinsichtlich der Abs. 1 u. 2
RdErl. d. FM. v. 9. 6. 1933 (PrBesBl. S. 102).
- *8. Erhebung und Ablieferung der Landesrentenbankrenten und der aufgewerteten Rentenbankrenten
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MfLDuF. v. 29. 6. 1933 (PrBesBl. S. 155),
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. RuPrMfEuL. v. 30. 8. 1935 (PrBesBl. S. 249),
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. RMfEuL. v. 9. 4. 1940 (PrBesBl. S. 160).
9. Eiserne Vorschüsse
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. d. übrigen StM. v. 23. 10. 1934 (FMBl. S. 119 — PrBesBl. S. 343).
10. Anweisung, Buchung und Rechnungslegung der Dienstbezüge der Angestellten
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. (mit Ausnahme d. IM.) v. 6. 4. 1934 (PrBesBl. S. 158),
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. (mit Ausnahme d. IM.) v. 31. 5. 1934 (PrBesBl. S. 217),
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 26. 4. 1935 (PrBesBl. S. 154),
RdErl. d. FM. v. 11. 12. 1935 (PrBesBl. S. 312).
11. Nichtbeitreibung kleiner Beträge im Verwaltungszwangsverfahren
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM. v. 14. 9. 1935 (FMBl. S. 127 — PrBesBl. S. 253).
- *12. Erhebung und Ablieferung der Siedlerleistungen für die Siedlungskredite der Deutschen Siedlungsbank durch die Staatl. Kreiskassen
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. RuPrMfEuL. v. 8. 2. 1936 (FMBl. S. 29 — PrBesBl. S. 29),
RdErl. d. FM. v. 16. 11. 1936 (FMBl. 1937 S. 3 — PrBesBl. 1936 S. 247),
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. RuPrMfEuL. v. 25. 2. 1937 (PrBesBl. S. 27),
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. RMfEuL. v. 29. 9. 1942 (FMBl. S. 260),
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. RMfEuL. v. 28. 8. 1943 (FMBl. S. 187).
13. Inabgangstellung von nicht einziehbaren Beträgen auf Grund des § 67 RWB
RdErl. d. FM. v. 26. 3. 1938 (FMBl. S. 47 — PrBesBl. S. 61).
14. Ausführung des Erstattungsgesetzes v. 18. 4. 1937 (RGBl. I S. 461) im Bereich der Preußischen Staatsverwaltung
Allg. AO. u. RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. Pr.MPräs. u. sämtl. StM. v. 22. 10. 1938 (FMBl. S. 139 — PrBesBl. S. 357).
15. Zahlung aus öffentlichen Kassen
RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 28. 1. 1939 (PrBesBl. S. 26).
16. Übersendung von Mahnzetteln durch die Post
RdErl. d. FM. v. 24. 4. 1939 (FMBl. S. 137 — PrBesBl. S. 112).
17. Anweisung, Buchung und Rechnungslegung der Vergütungen für staatliche Dienst- und Werkdienstwohnungen sowie der Mietzinse für staatliche Mietwohnungen
RdErl. d. FM. v. 23. 8. 1939 (FMBl. S. 201 — PrBesBl. S. 255).
18. Sachbearbeiter des Haushalts bei den Regierungen
RdErl. d. FM. v. 6. 4. 1940 (FMBl. S. 58 — PrBesBl. S. 153).
19. Kriegsvereinfachung im Anweisungs- und Kassenwesen
— bleibt nur hinsichtlich Ziff. 3 u. 8 bestehen —
RdErl. d. FM. v. 5. 3. 1942 (FMBl. S. 63).
20. Verbot der Annahme von Reichsbanküberweisungsaufträgen durch die staatlichen Kassen
RdErl. d. FM. v. 23. 2. 1944 (FMBl. S. 80).

II. Erlasse des Finanzministers Nordrhein-Westfalen

21. Skonto-Abzug
RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1948 (MBI. NW. S. 393).
22. Einlösung von Kreditbescheinigungen für Kriegsgefangene über Forderungen aus Arbeitsentgelt oder Sold oder auf Schadenersatz für abgenommenes Eigentum (ausschl. Bargeld)
RdErl. d. Finanzministers v. 28. 10. 1948 (MBI. NW. S. 607).
23. Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)
RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1949 (MBI. NW. S. 821),
RdErl. d. Finanzministers v. 3. 8. 1950 (MBI. NW. S. 769).
24. Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Beoldungen und Vergütungen beim Übertritt von Beamten und Angestellten von einer Behörde zu einer anderen Behörde
RdErl. d. Finanzministers v. 9. 9. 1949 (MBI. NW. S. 895).
25. Verwendung des sogenannten „Kugelschreibers“ im Verkehr mit Kassen und innerhalb des Kassenbetriebs
RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1949 (MBI. NW. S. 1103).
26. Einrichtung der Titelbücher (Rechnungslegungsbücher)
RdErl. d. Finanzministers v. 7. 2. 1950 (MBI. NW. S. 111).
27. Buchung von Reisekostenvergütungen für Lohnempfänger
RdErl. d. Finanzministers v. 3. 2. 1951 (MBI. NW. S. 99).
28. Einrichtung von Buchungsabschnitten gem. § 11 RHO, Führung der Anschreibungs- und Haushaltsüberwachungslisten
RdErl. d. Finanzministers u. d. Landes-Rechnungshofs v. 24. 9. 1951 (MBI. NW. S. 1171).
29. Kassenführung und Rechnungslegung für die Hochbauausgaben bei Epl. 14 Kap. 1481 Tit. 204
RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1952 (MBI. NW. S. 307).
30. Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Beamtenchecks; hier: Ausdehnung auf Schecks, die von Behördenangestellten ausgestellt werden
RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1952 (MBI. NW. S. 699).
31. Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigen, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes
RdErl. d. Finanzministers v. 15. 7. 1952 (MBI. NW. S. 958).
32. Einzahlungstag bei Überweisung von Geldbeträgen durch die Landeszentralbanken
RdErl. d. Finanzministers v. 1. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1221).
33. Kürzung der Umsatzsteuerschuld nach dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (BGBl. Teil I Nr. 38 S. 621)
RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1604).
34. Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung NW (VPO)
RdErl. d. Finanzministers v. 10. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1253)
RdErl. d. Finanzministers v. 5. 2. 1955 (MBI. NW. S. 303).
35. Übersendung von Rechnungslegungsbüchern und Belegen an den Bundesrechnungshof — § 26 Abs. 3 VPOB —
RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1954 (MBI. NW. S. 1932).
36. Vereinbarung mit der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen über die Annahme von Schecks (Staatskassenschecks), Postschecks und Postschecküberweisungsaufträgen zur Gutschrift auf den Girokonten der Landeskassen
RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1955 (MBI. NW. S. 2088).

37. Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO — Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO —
RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (MBI. NW. S. 93).
38. Vom Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Umsatzsteuer von den umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen
RdErl. d. Finanzministers v. 19. 3. 1956 (MBI. NW. S. 581).
39. Auskünfte der öffentlichen Kassen über die Dienstbezüge von Behördenbediensteten an die ordentlichen Gerichte in Zivilprozeßsachen
RdErl. d. Finanzministers v. 2. 5. 1956 (MBI. NW. S. 1088).
40. Stillgeld auf Grund der Verordnung über den Mutter-schutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen
RdErl. d. Finanzministers vom 11. 5. 1956 (MBI. NW. S. 1146).

Anmerkung:

* An Stelle der staatlichen Kreiskassen sind im Lande NW die Kommunkassen getreten (Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. 4. 1948 — GV. NW. S. 180).

— MBI. NW. 1956 S. 1787.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128a Abs. 4 GewO.: I. Erlaß der Prüfungs- ordnung, II. Errichtung der Prüfungsausschüsse, III. Geschäftsführung für die Prüfungsausschüsse

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 1. 8. 1956 — II/F 5 — 51—15

Gemäß § 128a Abs. 4 GewO. errichten die Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörden die für die Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe erforderlichen Prüfungsausschüsse.

I. Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit der Prüfungsausschüsse ist der Erlaß einer Prüfungsordnung. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsministern und -senatoren der Länder und mit dem Bundesverband des graphischen Gewerbes ein Muster für die Prüfungsordnung aufgestellt und mit Erl. v. 12. 3. 1956 — II A 4 — 811/56 II — die Einführung einer Prüfungsordnung nach Maßgabe dieses Musters empfohlen.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Lehrmeisterprüfungen bitte ich die Regierungspräsidenten, für die von ihnen zu errichtenden Prüfungsausschüsse eine Prüfungsordnung nach diesem Muster, das als Anlage 1 beigelegt ist, zu erlassen, wobei allerdings der § 1 Abs. 1 eine gewisse Modifizierung erfahren mußte. Auf Anregung der Verbände des graphischen Gewerbes Nordrhein und Westfalen bitte ich weiterhin, den § 6 der Prüfungsordnung zur Vermeidung von unbilligen Härten um folgenden Absatz 4 zu erweitern:

(4) Der Prüfungsausschuß (Abs. 1) kann einem Prüfungsanwärter auf seinen Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe gestatten, seine Zulassung bei einem örtlich unzuständigen Prüfungsausschuß zu beantragen und die Prüfung vor diesem Ausschuß abzulegen.

Mit Rücksicht auf die Einfügung dieses Absatzes 4 ist in Absatz 2 folgende Ziff. 8 anzufügen:

8. erforderlichenfalls eine Genehmigung gemäß Abs. 4.

II. Im o. a. Erl. zur Musterprüfungsordnung hat der Bundeswirtschaftsminister folgendes mitgeteilt:

„Die im § 1 Abs. 1 Satz 1 zugefügten Worte ‚nach Bedarf‘ bringen bereits zum Ausdruck, daß die Errichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse für mehrere Regierungsbezirke oder bei sog. ‚Splitterberufen‘ des graphischen Gewerbes auch für mehrere Länder möglich und vorgesehen ist. In diesen Fällen wäre der Zuständigkeitsbereich eines Prüfungsausschusses durch Erlaß oder durch ergänzende Bestimmungen der Prüfungsordnung festzustellen.“

Anlage 1

Dementsprechend und im Einvernehmen mit der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und mit den Verbänden des graphischen Gewerbes Nordrhein und Westfalen bitte ich die Regierungspräsidenten, zur Abnahme von Prüfungen in den Lehrberufen des graphischen Gewerbes, auf die § 128a GewO. zur Zeit Anwendung findet — Buchbinder (soweit im graphischen Gewerbe tätig), Schriftsetzer, Buchdrucker, Farblithographen, Schriftlithographen, Kartolithographen, Positivretuscheure, Reproduktionsphotographen, Klischeeätzer, Nachschneider, Stereotypen- und Galvanoplastiker —, Prüfungsausschüsse für

Buchbinder,
Schriftsetzer,
Drucker,
Lithographen,
Chemigraphen,
Stereotypen- und Galvanoplastiker

Anlage 2 mit den aus der Anlage 2 ersichtlichen örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereichen und mit dem Sitz bei den in der Anlage 2 angegebenen Industrie- und Handelskammern (Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, M.-Gladbach, Wuppertal) zu errichten. Soweit der örtliche Zuständigkeitsbereich eines Prüfungsausschusses mehrere Regierungsbezirke umfaßt, hat die Errichtung durch den für den Sitz des Prüfungsausschusses zuständigen Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem oder den außerdem betroffenen Regierungspräsidenten zu erfolgen.

III. Die Geschäftsführung für die Prüfungsausschüsse übernehmen, wie sich aus § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung ergibt, die als Sitz der Prüfungsausschüsse in Frage kommenden Industrie- und Handelskammern Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, M.-Gladbach und Wuppertal. Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mit Schreiben v. 9. 4. 1956 mitgeteilt: „Die genannten Industrie- und Handelskammern sind bereit, die sich aus der Durchführung der Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben einschließlich der Prüfungskosten zu übernehmen.“

An die Regierungspräsidenten,
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Industrie- und Handelskammern,
den Verband der graphischen Betriebe Nordrhein
e. V.,
Verband der graphischen Betriebe in Westfalen/
Lippe e. V.

Anlage 1

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 8. 1956 — II/F 5—51—15 (MBL. NW. S. 1790).

Muster einer Prüfungsordnung für die Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128a GewO.

Zur Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128a Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Prüfungsausschuß

§ 1

(1) Prüfungsausschüsse zur Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128a Gewerbeordnung werden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Bedarf am Sitz der in der Anlage aufgeführten Industrie- und Handelskammern (Kammern) für den dort angegebenen Zuständigkeitsbereich errichtet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des § 128a der Gewerbeordnung vom 2. November 1954 (BGBl. I S. 327) berufen.

(2) Die Kammer übernimmt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und die Kosten der Prüfung.

§ 2

(1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses müssen alle Mitglieder mitwirken.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht statthaft.

(3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert, oder sein Arbeitgeber oder unmittelbarer Arbeitsvorgesetzter, so muß an seiner Stelle bei der Entscheidung über die Zulassung und bei der Prüfung dieses Prüflings ein Stellvertreter mitwirken. Das gilt auch, wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung hinzugezogenen Sachverständigen sind verpflichtet, über die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Entsprechendes gilt für die sonstigen mit der Durchführung der Prüfung befaßten Personen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung hinzugezogenen Sachverständigen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Soweit ihnen aus Anlaß der Vorbereitung oder Durchführung der Prüfung Lohnausfälle, Reisekosten oder sonstige Aufwendungen entstehen, sind diese in angemessener Höhe zu vergüten, soweit die Aufwendungen nachgewiesen werden.

II. Zulassung zur Prüfung

§ 5

(1) Zur Lehrmeisterprüfung wird in der Regel zugelassen, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und in dem Beruf, in dem er die Lehrmeisterprüfung ablegen will, die Gehilfen- oder Gesellenprüfung bestanden und eine vierjährige Tätigkeit als Gehilfe oder Geselle zurückgelegt hat. Der Prüfungsausschuß kann die Gehilfen- oder Gesellentätigkeit allgemein bis auf drei Jahre herabsetzen oder auf fünf Jahre erhöhen, sofern dies nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Berufes oder der betreffenden Berufsgruppe berechtigt oder erforderlich erscheint.

(2) Der Besuch einer Fachschule des graphischen Gewerbes (Tagesklassen) kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit 2 Jahren, auf die nachzuweisende Gehilfen- oder Gesellentätigkeit angerechnet werden. Dabei ist ein Jahr Fachschule einem Gehilfenjahr gleichzustellen. Ist der Prüfling in dem Beruf, in dem er die Lehrmeisterprüfung ablegen will, als selbständiger Gewerbetreibender oder als technischer Abteilungsleiter oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, so ist diese Zeit auf die Gehilfen- oder Gesellentätigkeit anzurechnen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen Personen zur Lehrmeisterprüfung zulassen, die den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen.

(4) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, so spricht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Lehrmeisterprüfung aus. Für die Ablehnung des Zulassungsantrages ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses erforderlich; die Mitteilung über eine ablehnende Entscheidung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen und muß eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

(5) Gegen die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses steht dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg offen. Die in diesem Verfahren vor Erhebung der Klage erforderliche Entscheidung trifft die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 6

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Lehrmeisterprüfung ist schriftlich an die Kammer zu richten, an deren Sitz der für den Arbeitsort des Antragstellers zuständige Prüfungsausschuß errichtet ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. ein Zeugnis über die bestandene Gehilfen- oder Gesellenprüfung in dem Beruf, in dem die Lehrmeisterprüfung abgelegt werden soll;
3. Nachweise über die nach § 5 Abs. 1 und 2 erforderliche Tätigkeit; die Nachweise können sich erstrecken auf eine Tätigkeit
 - a) als Gehilfe oder Geselle,
 - b) als selbständiger Gewerbetreibender,
 - c) als technischer Abteilungsleiter oder in ähnlicher Stellung,
 - d) als Studierender an einer Fachschule des graphischen Gewerbes;
4. ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt;
5. eine Versicherung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Antragsteller bereits an einer Lehrmeisterprüfung oder handwerklichen Meisterprüfung teilgenommen oder die Zulassung zu einer solchen Prüfung beantragt hat;
6. ein Lichtbild;
7. eine Darlegung der Gründe, soweit der Antragsteller die ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung beantragt (§ 5 Abs. 3).

(3) Soweit der Antragsteller den Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen nicht beibringen kann, hat er das Vorliegen dieser Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

§ 7

(1) Die Höhe des vom Prüfling zu entrichtenden Unkostenbeitrages für die Prüfung gibt die Kammer bekannt.

(2) Der Unkostenbeitrag ist nach Aufforderung durch die Kammer zu entrichten.

(3) Der Unkostenbeitrag kann auf Antrag des Prüflings ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Der Unkostenbeitrag wird auf Antrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückgezahlt, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt wird oder der Prüfling vor Eintritt in die Prüfung zurücktritt.

III. Prüfungsverfahren

§ 8

Lehrmeisterprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Kammer festgesetzt. Sie sind bekanntzumachen.

§ 9

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und ist für deren ordnungsmäßige Durchführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere

1. die Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß;
2. die Bestimmung von Ort und Zeit der Durchführung der Prüfung und der Aufsicht hierbei;
3. die Verteilung der wahrzunehmenden Aufgaben unter die Beisitzer und Sachverständigen;
4. die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die Aushändigung des Prüfungszeugnisses an den Prüfling;
5. die Unterzeichnung der von dem Prüfungsausschuß getroffenen Entscheidungen.

(2) Vor Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende die Prüflinge über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung zu belehren.

§ 10

(1) Prüflinge, die auf Grund von falschen Unterlagen die Zulassung zur Prüfung erreicht haben, oder die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, können durch den Prüfungsausschuß von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Im Falle eines Ausschlusses nach Absatz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Lehrmeisterprüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsordnung festgestellt werden, nach Anhörung des Prüfungsausschusses und der Kammer für ungültig erklären. Entsprechendes gilt, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine Täuschungshandlung begangen hat.

§ 12

(1) Durch die Lehrmeisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die Eignung besitzt, Lehrlinge in dem Beruf, in dem er geprüft wird, anzuleiten.

(2) Die Lehrmeisterprüfung bildet eine Einheit; sie wird aus prüfungstechnischen und bewertungsmäßigen Gründen in folgende vier Hauptteile gegliedert:

1. Technisch-praktischer Hauptteil (Lehrmeisterarbeit und Arbeitsprobe);
2. fachtheoretischer Hauptteil (Fachkunde und Fachrechnen);
3. wirtschafts- und sozialkundlicher Hauptteil (Staats- und Wirtschaftskunde, Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitsschutz und Gewerbehygiene);
4. pädagogischer Hauptteil (Unterweisungsprobe, Erziehung und Ausbildung).

(3) Die theoretische Prüfung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Bei der mündlichen Prüfung soll eine Prüfungsgruppe aus nicht mehr als sechs Personen bestehen. In dem pädagogischen Hauptteil ist besonderer Wert auf die Unterweisungsprobe zu legen. Im übrigen sollen die Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt werden, die von der „Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung“, Bonn, für den zur Prüfung anstehenden Beruf im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herausgegeben werden. Soweit Prüfungsanforderungen noch nicht vorliegen, stellt der Prüfungsausschuß im Rahmen bestehender Prüfungsanforderungen solche für die in Frage stehende Prüfung auf. Die Prüfungsanforderungen sind den Prüfungsbewerbern auf Verlangen bekanntzugeben.

(4) Der Prüfling hat die Lehrmeisterarbeit in der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Frist abzuliefern. Bei Ablieferung der Lehrmeisterarbeit hat er schriftlich zu versichern, daß er diese in allen Teilen selbständig ausgeführt hat.

§ 13

(1) Durch Beschlußfassung des Prüfungsausschusses sind die Leistungen des Prüflings für jeden Hauptteil wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut,	bei Leistungen, die in allen Prüfungsfächern die Normalleistungen wesentlich übersteigen;
Note 2 = gut,	bei Leistungen, die allgemein über den Normalleistungen stehen;
Note 3 = befriedigend,	bei vollwertigen Normalleistungen ohne Einschränkungen;
Note 4 = ausreichend,	bei ausreichenden Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen in einzelnen Prüfungsfächern;
Note 5 = nicht ausreichend,	bei nicht ausreichenden Leistungen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der Hauptteile mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat.

§ 14

(1) Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling hierüber ein Lehrmeister-Prüfungszeugnis nach dem als Anlage (1) beigefügten Muster auszustellen.

(2) Auf Grund des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling von der Kammer ein Lehrmeisterbrief nach dem als Anlage (2) beigefügten Muster ausgestellt.

§ 15

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling mit der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses die Frist bekanntzugeben, nach deren Verlauf er die Prüfung wiederholen kann. Die Frist darf nicht weniger als

sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre betragen. Die Wiederholung der Prüfung in nur einem Hauptteil ist dann zulässig, wenn in allen anderen Hauptteilen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist. Die nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 16

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift sind die Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Endnoten in den Hauptteilen sowie die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses aufzunehmen. Besteht der Prüfling die Prüfung nicht, oder wird er davon ausgeschlossen, so sind die Gründe anzugeben.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten der Kammer zur Aufbewahrung zu übergeben.

Muster	Anlage (1)	Anlage (2)
Ausschuß für die-Lehrmeisterprüfung beim Regierungspräsidenten in Lehrmeister-Prüfungszeugnis geboren am zu hat am die Lehrmeisterprüfung gem. § 128a Gewerbeordnung als-Lehrmeister bestanden. Die Leistungen wurden bewertet im technisch-praktischen Hauptteil mit fachtheoretischen Hauptteil mit wirtschafts- und sozialkundlichen Hauptteil mit pädagogischen Hauptteil mit Der Zeugnisinhaber hat nachgewiesen, daß er die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, Lehrlinge in dem Beruf anzuleiten., den Der Vorsitzende	Lehrmeisterbrief geboren am zu hat am vor dem vom Regierungs- präsidenten zu errichteten Prüfungs- ausschuß die Lehrmeisterprüfung gemäß § 128a Gewerbe- ordnung als-Lehrmeister bestanden und die Berechtigung erworben, für diesen Be- ruf Lehrlinge anzuleiten., den Industrie- und Handelskammer (Präsident)	Lehrmeisterbrief geboren am zu hat am vor dem vom Regierungs- präsidenten zu errichteten Prüfungs- ausschuß die Lehrmeisterprüfung gemäß § 128a Gewerbe- ordnung als-Lehrmeister bestanden und die Berechtigung erworben, für diesen Be- ruf Lehrlinge anzuleiten., den Industrie- und Handelskammer (Hauptgeschäftsführer)

Anlage 2

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 1. 8. 1956 — II/F 5—51—15 (MBI. NW. S. 1790).

Lehrmeisterprüfungsausschüsse im graphischen Gewerbe gemäß § 128a GewO.

Lehrmeister- prüfungsausschuß für:	Örtlicher Zuständigkeitsbereich:		Sitz bei der Industrie- und Handelskammer	Sachlich zuständig für die Lehrberufe:
Buchbinder (Nr. 85 der Anlage A zur Handwerksordnung vom 17. 9. 53)	Landesteil Nordrhein	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen	M.-Gladbach	Buchbinder soweit im graph. Gewerbe tätig
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	
	Kammerbezirke Dortmund, Arns- berg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	
Schriftsetzer (Nr. 86 der Anlage A zur Handwerksordnung vom 17. 9. 53)	Kammerbezirke Köln, Bonn, Aachen	Regierungsbezirke Köln, Aachen	Köln	Schriftsetzer
	Kammerbezirke Düsseldorf, Krefeld	Regierungsbezirk Düsseldorf	Düsseldorf	
	Kammerbezirke Essen, Duisburg		Essen	
	Kammerbezirke Wuppertal, Rem- scheid, Solingen		Wuppertal	
	Kammerbezirke M.-Gladbach, Neuß		M.-Gladbach	

Lehrmeister- prüfungsausschuß für:	Örtlicher Zuständigkeitsbereich:		Sitz bei der Industrie- und Handelskammer	Sachlich zuständig für die Lehrberufe:
Schriftsetzer (Nr. 86 der Anlage A zur Handwerksordnung vom 17. 9. 53)	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	Schriftsetzer
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	
Drucker (Nr. 86 der Anlage A zur Handwerksordnung vom 17. 9. 53)	Kammerbezirke Köln, Bonn, Aachen	Regierungsbezirke Köln, Aachen	Köln	Buchdrucker
	Kammerbezirke Düsseldorf, Krefeld		Düsseldorf	
	Kammerbezirke Essen, Duisburg		Essen	
	Kammerbezirke Wuppertal, Rem- scheid, Solingen	Regierungsbezirk Düsseldorf	Wuppertal	
	Kammerbezirke M.-Gladbach, Neuß		M.-Gladbach	
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	
Lithographen (Nr. 87 der Anlage A zur Handwerksordnung vom 17. 9. 53)	Landesteil Nordrhein	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen	Wuppertal	Farbenlithographen Schriftlithographen
	Landesteil Westfalen	Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg, Münster	Bielefeld	
	Nordrhein- Westfalen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Detmold, Arnsberg, Münster	Dortmund	Kartolithographen
Chemigraphen (Nr. 88 der Anlage A zur Handwerksordnung vom 17. 9. 53)	Landesteil Nordrhein	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen	Essen	Positivretuscheure Reproduktions- photographen Klischeeätzer Nachschneider
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	
Stereotypeure und Galvanoplastiker (Nr. 88 der Anlage A zur Handwerksordnung vom 17. 9. 53)	Landesteil Nordrhein	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen	Essen	Stereotypeure und Galvanoplastiker
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Land zur Erhöhung der Betriebsgröße auf eine selbständige Ackernahrung; hier: Zweckdienlichkeits- bescheinigung

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 28. 7. 1956 — I/4 — 3/42 — 910/55

Durch den Erl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 27. 6. 1956 betr. Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Land zur Erhöhung der Betriebsgröße auf eine selbständige Ackernahrung werden die Grundstückserwerbe zur Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, die außerhalb eines Anliegersiedlungsverfahrens vorgenommen werden, im wesentlichen in gleichem Umfange von der Grunderwerbsteuer freigestellt, wie dies bisher schon bei Grundstückserwerben im Rahmen eines Anliegersiedlungsverfahrens der Fall war. Voraussetzung für die Gewährung der Grunderwerbsteuerfreiheit ist die Vorlage einer Zweckdienlichkeitsbescheinigung der für die Genehmigung des Veräußerungsvertrages nach den Grundstückverkehrsvorschriften zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde oder des im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens zuständigen Kulturamtes.

Die Zweckdienlichkeitsbescheinigung soll dem für die Veranlagung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Grunderwerbsteuerfreiheit vorliegen. Die Bescheinigung muß deshalb enthalten:

- a) die Feststellung, daß der Grundstückserwerb der Aufstockung eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes dient,
- b) die bisherige Betriebsgröße sowie die Größe der hinzuerworbenen Fläche,
- c) den Anteil der forstwirtschaftlich genutzten Fläche,
- d) die Betriebsgrößenklasse gemäß Nr. 4 d. Erl. des Finanzministers unter Angabe der durchschnittlichen Bodenklimazahl des Betriebes.

Das Muster einer Zweckdienlichkeitsbescheinigung füge ich als Anlage bei.

Bezug: Mein Erl. v. 14. 7. 1956 Az. I/4 — 3/42 — 910/55.

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten
Bonn,
Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten
Münster/Westf.,
das Landeskulturamt Nordrhein
Bonn,
Landeskulturamt Westfalen
Münster/Westf.

Muster

Der Geschäftsführer der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Das Kulturamt

**Zweckdienlichkeitsbescheinigung
zur Erlangung der Grunderwerbsteuerfreiheit gemäß
Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 27. 6. 1956 Az.: S 4504—6441/VC—2
S 4545.**

Zur Vorlage bei dem für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt wird bescheinigt,
daß der Grundstückserwerb des
in auf Grund des Kaufvertrages vom Urk.-Nr.
des Notars der Aufstockung
eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes dient.

I. Bisherige Größe des Betriebes

a) landwirtschaftlich genutzte Fläche ha
b) $\frac{1}{4}$ der forstwirtschaftl. genutzten Fläche ha
insgesamt ha

II. Hinzuerworbene Fläche

a) landwirtschaftlich genutzte Fläche ha
b) $\frac{1}{4}$ der forstwirtschaftl. genutzten Fläche ha
insgesamt ha

Jetzige Gesamtgröße d. Betriebes (I u. II) ha

Durchschnittliche Bodenklimazahl des Betriebes einschließlich der hinzuerworbenen Fläche

Betriebsgrößenklasse des Betriebes einschließlich der hinzuerworbenen Fläche

Siegel

Unterschrift

— MBl. NW. 1956 S. 1799.

G. Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungs- beihilfen für Heimatvertriebene, Vertriebene, Flüchtlinge und jugendliche Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) aus Haushalts- mitteln des Landes, Einzelplan 06, Kap. 06 91, Titel 632

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 7. 1956 —
V B/2 — 7801 — 617/56

Es werden Haushaltsmittel für Ausbildungsbeihilfen im Landeshaushalt — Epl. 06, Kap. 06 91, Tit. 632 — bereitgestellt. Diese Ausbildungsbeihilfen sind bestimmt für Vertriebene, Heimatvertriebene, Flüchtlinge (Personenkreis der §§ 1—4 BVFG v. 19. Mai 1953) und Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone, soweit sie einer Förderung bedürftig und würdig sind und Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen nicht auf Grund anderer Bestimmungen (insbesondere RGR, LAG, BVG, HKG und AVAVG) erhalten können.

Durch diese Beihilfen soll erreicht werden, daß die Jugendlichen aus dem o. a. Personenkreis eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung erhalten und gegenüber den in vergleichbaren Verhältnissen lebenden Einheimischen nicht benachteiligt werden.

Für den Personenkreis der jugendlichen Zuwanderer aus der SBZ und die spätrückgeführten Aussiedler ist zu beachten, daß in nächster Zeit in Ausführung eines Bundestagsbeschlusses Richtlinien über Ausbildungsbeihilfen aus einem Garantiefonds des Bundes ergehen werden. Danach werden Jugendliche dieses Personenkreises, die nach dem 1. Januar 1955 in das Bundesgebiet gelangt sind, Beihilfen aus dem Garantiefonds erhalten, so daß für sie Landesmittel nicht aufzuwenden sind.

Die Ausbildungsbeihilfen aus Haushaltsmitteln des Landeshaushalts — Epl. 06 — können unter nachstehend aufgeführten Voraussetzungen bewilligt werden:

I. Berechtigter Personenkreis:

Eine Ausbildungsbeihilfe kann erhalten:

wer im Besitze des Ausweises A oder B gemäß §§ 1, 2, 15 BVFG ist;

wer im Besitze des Ausweises C (anerkannter Sowjetzonenflüchtling) gemäß §§ 3, 4, 15 BVFG ist; oder

wer als jugendlicher Zuwanderer mit Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz v. 22. August 1950 i. d. F. des Gesetzes v. 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 470) in der Bundesrepublik oder Westberlin in das Land Nordrhein-Westfalen eingewiesen wird und seinen ständigen Aufenthalt entweder in einer Aufnahmegemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen hat oder in einem Landeslager innerhalb oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen untergebracht ist.

II. Ausbildungsarten.

Eine Ausbildungsbeihilfe kann gewährt werden:

- a) bei einer praktischen Ausbildung in Berufen, für die ein bestimmter Ausbildungsgang vorgeschrieben ist,
- b) beim Besuch allgemeinbildender Schulen, mit Ausnahme der Volksschulen, und zum Besuch von Förderschulen für spät rückgeführte Kinder und Jugendliche (Aussiedler) im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BVFG,
- c) zum Besuch öffentlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsanstalten, zum Besuch von Berufsfachschulen und Fachschulen sowie zum Besuch von Hochschulen und Universitäten.

III. Voraussetzungen:

a) Würdigkeit:

Ausbildungsbeihilfen sollen nur solche Jugendlichen erhalten, bei denen Begabung, Leistung und Leistungswille eine Förderung der Schul- oder Berufsausbildung aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen. Der Nachweis über diese Voraussetzungen ist, soweit möglich, durch Vorlage von Leistungs- oder Schulzeugnissen zu führen.

b) Bedürftigkeit:

Der Unterhaltsverpflichtete bzw. Erziehungsberechtigte des Jugendlichen hat nachzuweisen, daß er nicht in der Lage ist, die Ausbildungskosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Bei alleinstehenden Jugendlichen ist diese Voraussetzung in der Regel als gegeben anzusehen.

Bedürftig ist in der Regel der Antragsteller, dessen eigenes Einkommen einschließlich des Einkommens unterhaltsverpflichteter Personen den doppelten Richtsatz der öffentlichen Fürsorge zuzüglich Mehrbedarfszulagen und Miete nicht übersteigt. Es soll jedoch vermieden werden, daß durch eine starre Anwendung dieser Bedürftigkeitsgrenze Härten entstehen. Es soll die Eigenart des Einzelfalles und die gesamte Lebenssituation des Antragstellers und seiner Familie weitgehend berücksichtigt werden. Antragsteller, deren Unterhaltsverpflichtete sich noch nicht länger als 3 Jahre in einem angemessenen Arbeitsverhältnis in der Bundesrepublik befinden, bedürfen besonderer Berücksichtigung.

Das Vorhergesagte gilt insbesondere bei Ausbildungen, die einen außergewöhnlichen Aufwand, z. B. Internatsunterbringung, erfordern und auch dann, wenn sich mehrere Kinder gleichzeitig in Ausbildung befinden.

Der Geförderte bzw. der Erziehungsberechtigte, der eine Ausbildungsbeihilfe erhält, ist verpflichtet, jede Veränderung der für die Förderung wesentlichen Verhältnisse der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er soll auch jede ihm gewährte Förderung der Leitung der Schule bzw. der Ausbildungsstätte bekanntgeben.

Das Alter des Antragstellers ist begrenzt nach unten durch das 5. Schuljahr, nach oben durch das 25. Lebensjahr. Ausnahmen können im Einzelfalle durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Ausbildungsbeihilfen für die drei untersten Klassen der höheren Schule sollen nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

IV. Arten der Ausbildungsbeihilfen.

Ausbildungsbeihilfen können laufend oder einmalig gewährt werden, und zwar

- a) zu den Kosten der Ausbildung (ohne Lebenshaltungskosten),
- b) zu den Kosten der Unterbringung in Heimen oder Internaten,
- c) für Sonderfälle.

1. Eine laufende Ausbildungsbeihilfe wird gewährt, wenn dem Jugendlichen nur bei laufender finanzieller Förderung eine Schul- oder Berufsausbildung ermöglicht und zu Ende geführt werden kann.

Beihilfen zum Zwecke der Aufstockung anderer öffentlicher Mittel können nur gewährt werden, wenn der Aufstockungsbetrag nicht bei der Berechnung der

anderweitig gewährten Ausbildungsbeihilfen berücksichtigt wird.

Die Förderung ist begrenzt auf die übliche Ausbildungsdauer einschließlich einer angemessenen Zeit für die Durchführung der Prüfung. Ausnahmegewilligungen sind in besonderen Fällen zulässig. Über sie entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

2. Eine einmalige Beihilfe wird gewährt, wenn der Jugendliche nur eine einmalige Förderung benötigt. Neben einer laufenden Beihilfe aus Landesmitteln soll eine einmalige Beihilfe nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

V. Umfang der Ausbildungsbeihilfen.

Die Ausbildungsbeihilfen sollen so bemessen sein, daß die Durchführung der Ausbildung sichergestellt ist. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel lassen die Bewilligung einer Ausbildungsbeihilfe nicht immer in dem gewünschten Umfange zu, so daß versucht werden muß, auch mit Teilbeihilfen in dem unbedingt notwendigen Rahmen auszukommen.

Der Bedarf des Jugendlichen während der Ausbildung umfaßt im einzelnen:

a) die notwendigen Ausbildungskosten; hierzu gehören insbesondere:

Schulgeld (soweit es noch erhoben wird),

Lernmittel im notwendigen Umfange,

Berufskleidung,

Fahrtkosten zum Ausbildungsort bzw. zur Ausbildungsstätte,

die Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen bei Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie (z. B. im Internat, Studentenwohnheim),

Taschengeld unter Berücksichtigung des Lebensalters;

b) die Kosten für den Lebensunterhalt (Unterbringung und Verpflegung):

Es können insoweit Ausbildungsbeihilfen nur gewährt werden, wenn der Jugendliche in der eigenen Familie während der Berufsausbildung nicht untergebracht werden kann und deshalb ein Heim- oder Internatsaufenthalt oder eine ähnliche Unterbringung erforderlich ist. Die Ausbildungsbeihilfe kann bis zur Höhe des allgemein üblichen Heimpflegesatzes gewährt werden.

Es ist zu prüfen, inwieweit dem Unterhaltsverpflichteten auf Grund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein angemessener Beitrag zu den Heim- und Pflegekosten zugemutet werden kann.

c) Im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel können Ausbildungsbeihilfen nach folgenden Sätzen gewährt werden:

für Jugendliche, die in praktischer Ausbildung stehen, mindestens 15,— DM, höchstens 40,— DM monatlich,

für Schüler, die allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (mit Ausnahme der Volksschulen) und Förderschulen für spät rückgeführte Aussiedler besuchen, mindestens 15,— DM, höchstens 60,— DM monatlich,

für Studierende an öffentlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, mindestens 30,— DM, höchstens 80,— DM monatlich.

VI. Zumutbare Ferienarbeit.

Für die Dauer mehrmonatiger Ferien (Semesterferien) ist der Jugendliche auf den Verdienst aus eigener Arbeit zu verweisen, soweit ihm diese unter Würdigung seiner körperlichen Eignung, des Ausbildungszweckes und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sowie seines Erholungsbedürfnisses zuzumuten ist. Kann der Jugendliche ohne sein Verschulden eine solche Beschäftigung nicht erhalten, ist die Beihilfe weiterzuzahlen.

Studierende, die auch die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien) zu Prüfungsvorbereitungen, zu Zwischen- oder Abschlußprüfungen benötigen, sind nicht auf Ferienarbeit zu verweisen. Grundsätzlich kann angenommen werden, daß beim Hoch- oder Fachschulstudium in der zweiten Studienhälfte die Ferien für die wissenschaftliche Arbeit

benötigt werden. Danach ist die Beihilfe für den laufenden Lebensunterhalt nach Abschn. V b in den Ferien bei einer Studiendauer mit ungleicher Semesterzahl im allgemeinen erst nach dem mittleren Semester, bei gerader Semesterzahl nach dem ersten Semester der zweiten Studienstufe zu gewähren.

VII. Verfahren.

1. Jugendliche oder ihre Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, können Anträge auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe bei der Verwaltung der kreisfreien Städte oder der Landkreise — Vertriebenenamt — einreichen. Zuständig ist die Stadt oder der Landkreis, in deren Bezirk der Erziehungsberechtigte, dessen Haushalt der Jugendliche vor Beginn der Ausbildung angehört hat, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Lebt der Jugendliche nicht mit unterhaltsverpflichteten Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem derzeitigen Aufenthalt des Jugendlichen.
 2. Über den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe entscheidet nach Anhörung des Bewilligungsausschusses die für die Entgegennahme des Antrages zuständige Verwaltungsbehörde.
- Ich bitte, zur Vermeidung von Doppelbetreuungen dafür zu sorgen, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen Ausgleichsamt, Sozialamt, Vertriebenenamt und Arbeitsamt gewährleistet ist. Eine gegenseitige Unterrichtung der etwa beteiligten Ämter ist sicherzustellen.
3. Gegen die Entscheidung, durch die ein Beihilfeantrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, kann Einspruch

erhoben werden. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen, bleibt unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Ausbildungsbeihilfe besteht nicht.

4. Die Haushaltsmittel werden durch besonderen Erlaß bereitgestellt.

VIII.

Durch diesen RdErl. werden alle Erl., die den gleichen Gegenstand betreffen, aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 1800.

Notiz

Erteilung des Exequaturs für das Gebiet der Bundesrepublik an den Vizekonsul der Republik Korea

Düsseldorf, den 3. August 1956.

Die Bundesregierung hat dem mit der Leitung des Generalkonsulats der Republik Korea in der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Vizekonsul, Herrn Dai Young Park, am 10. Juli 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik. Der endgültige Sitz des Generalkonsulats steht noch nicht fest.

— MBl. NW. 1956 S. 1804.

Einzelpreis dieses Sonderdruckes 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.